

2. Satzungsänderung des Vereins

„Freunde der Staßfurter Rundfunk- und Fernsehtechnik“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freunde der Staßfurter Rundfunk- und Fernsehtechnik“.

Er ist im Vereinsregister mit Datum vom 18.06.2001 unter der laufenden Nummer VR 453 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschersleben eingetragen und hat seinen Sitz in

39418 Staßfurt, Löderburger Str. 94.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Sicherung und Pflege der Tradition der Staßfurter Rundfunk- und Fernsehtechnik.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Bei juristischen Personen muss der Antrag auf Mitgliedschaft von einem außenvertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet sein. Der Vertreter der juristischen Person hat in der Mitgliederversammlung nur 1 Stimme.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, steht dem Aufnahmewilligen innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Ablehnung der Weg der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die dazu einberufene Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über das Aufnahmegesuch.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird zum 31. Mai des Geschäftsjahres fällig. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre im Beitragsrückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie fünf (5) Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Die fünf (5) weiteren Vorstandsmitglieder jeweils mit einem der vorher Genannten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 100 % erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 75 %.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen


Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

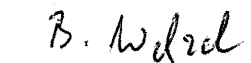
§ 15 Auflösung des Vereins


Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staßfurt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Staßfurt, den 25.05.2011

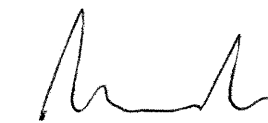

Franz Korsch
 Vorsitzender

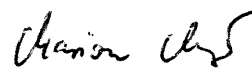

Joachim Hartung
 Vorstandsmitglied


Burghard Welzel
 Vorstandsmitglied


Rüdiger Behrens
 stellv. Vorsitzender


Karl-Heinz Kürbis
 Vorstandsmitglied


Oliver Rimasch
 Vorstandsmitglied


Marion Meyer
 Protokollantin


Brigitte Gothe
 Schatzmeisterin


Günter Mengewein
 Vorstandsmitglied